

**Satzung
des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V.
vom 10.06.1991, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
28.10.1994 und 09.12.1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederver-
sammlung am 19.02.2008**

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rheingau-Taunus. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Er hat hierzu insbesondere
 - ökologisch wertvolle Flächen im Rheingau-Taunus-Kreis im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den betroffenen Städten und Gemeinden und im Benehmen mit den Ortslandwirten zu erhalten, neu zu schaffen, zu pflegen und zu entwickeln, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Pflege- und Entwicklungsplanung zu fördern,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Hessischen Naturschutzgesetz für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung zu übernehmen,
 - die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren,
 - eine nachhaltige Regionalentwicklung als lokale Partnerschaft zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im ländlichen Raum, die das Besondere der Region herausarbeiten und ihre Eigenkräfte weckt. Dies geschieht auch unter Inanspruchnahme von staatlichen Programmen zur Förderung von Regionalmanagement und integrierten Entwicklungsansätzen.
2. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen und Umweltwerkstätten eingesetzt; im Bedarfsfall auch Unternehmer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte für Zuwendungen nach § 2 Abs. 2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Verträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Der Landkreis Rheingau-Taunus
 - b) Städte und Gemeinden im Kreisgebiet
 - c) Organisationen, die gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt und im Landkreis Rheingau-Taunus tätig sind sowie im Landkreis tätige Vereinigungen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen
 - d) Die auf der Ebene des Landkreises Rheingau-Taunus organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Kreisbauernverband, Rheingauer Weinbauverband)
 - e) Landwirte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirtschaft
 - f) Vertreter des Forstes
3. Fördermitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen.Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Jedes ordentliche Mitglied außer den Einzelmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2e) und § 4 Abs. 2f) hat eine Stimme. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 Abs. 2e) im Verein vertretenen Landwirte üben kein Einzelstimmrecht aus. Sie wählen in eigener Verantwortung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren drei stimmberechtigte Vertreter, die die Interessen der Landwirte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen und jeweils eine Stimme auf sich vereinigen. Auch die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Forstleute gemäß § 4 Abs. 2f) üben kein Einzelstimmrecht aus. Sie wählen in eigener Verantwortung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen stimmberechtigten Vertreter, der ihre Interessen in der Mitgliederversammlung wahrnimmt und eine Stimme hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer nach § 10 dieser Satzung, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) und maximal neun Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
2. Dem Vorstand sollen angehören:
 - 4 politische Mandatsträger,
 - 3 Vertreter der Landwirtschaft, 1 Vertreter der Forstwirtschaft,
 - 4 Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände,
 - der Geschäftsführer nach § 10 dieser Satzung.Der engere Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, je einem Vertreter der beiden übrigen der ersten drei Gruppen als Stellvertreter und dem Geschäftsführer zusammen. Der engere Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor.
3. Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist jeweils zusammen mit einem seiner Stellvertreter vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.
7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
8. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Fachbeirates.

§ 9 Fachbeirat

1. Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt. Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.
2. Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
 - der Unteren Naturschutzbehörde,
 - des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Limburg,
 - der für Wasserwirtschaft zuständigen Behörde,
 - der im Rheingau-Taunus-Kreis zuständigen Hess. Forstämter,
 - der Vereinigung der Schafhalter,

- des Kreisbauernverbandes Rheingau-Taunus,
 - des Rheingauer Weinbauverbandes,
 - der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände,
 - der Naturlandstiftung Hessen.
3. Der Beirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.
 4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Persönlichkeiten hinzuziehen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand beruft eine Fachkraft mit geeigneter Ausbildung und Erfahrung als Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

§ 11 Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern zugeleitet.

§ 12 Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und - für die Projektfinanzierung - durch Ausgleichsabgaben nach dem Hessischen Naturschutzgesetz aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung einvernehmlich zu genehmigen ist.

§ 14 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Sie werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis zur Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung.



**Beitragsordnung
des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V.
vom 24.09.1991, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
28.10.1994 und 13.07.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederver-
sammlung am 19.02.2008**

1. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder/natürliche Personen beträgt mindestens 25,- €.
2. Der Jahresbeitrag für Verbände/juristische Personen beträgt mindestens 50,- €. Es wird davon ausgegangen, dass pro eingetragenen Mitglied jedes Verbandes 0,50 €/Jahr entrichtet wird.
3. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedsgemeinden beträgt 0,77 € pro Einwohner.
4. Bei Firmenmitgliedschaften finden Einzelverhandlungen über die Beitragshöhe statt. Der Mitgliedsbeitrag von Firmen beträgt jedoch mindestens 100,- €.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende des 1. Quartals (31. März) eines jeden Jahres zu entrichten.

Raum für Notizen